

PSP

MÜNCHEN

NPO IMPULS 01 2024

FÜR STIFTUNGEN,
VEREINE
UND ANDERE
NON-PROFIT-
ORGANISATIONEN

Gemeinnützigkeitsreform?

Von der geplanten Reform des Gemeinnützigkeitsrechts gibt es leider noch immer nicht mehr zu berichten, als dass dem Vernehmen nach kein großer Wurf zu erwarten ist. Kurz vor Redaktionsschluss wurde endlich das Wachstumschancengesetz verabschiedet, womit die geplanten Neuerungen beim Zuwendungsempfängerregister und beim ermäßigten Umsatzsteuersatz für Zweckbetriebe gemeinnütziger Körperschaften (siehe NPO Impuls 02/2023) nicht mehr auf sich warten lassen. Letzteres war umso bedauerlicher, als die Finanzverwaltung es bisher versäumt hat, gemeinnützigen Körperschaften eine rechtssichere Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes hinsichtlich der bereits mit dem Jahressteuergesetz 2020 vorgenommenen Änderungen bei Kooperationen (§ 57 Abs. 3 AO) sowie Mittelzuwendungen (§ 58 Nr. 1 AO) durch diesbezügliche Verwaltungsverlautbarungen zu ermöglichen.

DR. THOMAS FRITZ
Steuerberater

#gemeinnützigkeitsreform #körperschaften

Zuwendungsempfängerregister: Erste Erfahrungen und Handlungsbedarf

Wie bereits in der vorangegangenen Ausgabe (NPO Impuls 02/2023) ausführlich angekündigt, ist mit Beginn des Jahres als letzte Regelung der Gemeinnützigkeitsreform 2020 das Zuwendungsempfängerregister (§ 60b AO) in Kraft getreten. Mit etwas Verzögerung wurde das Zuwendungsempfängerregister zwischenzeitlich auf der Homepage des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) freigeschalten (zer.bzst.de).

Im Rahmen der Suchfunktion kann nun von Jedermann nach Namen, Ort und steuerbegünstigten Zwecken der im Zuwendungsempfängerregister aufgeführten Organisationen gefiltert werden. Derzeit befindet sich das Zuwendungsempfängerregister jedoch noch im Aufbau. Es wird in den nächsten Monaten sukzessive weiter befüllt werden. Die bisher angezeigten Daten (Name, Anschrift, steuerbegünstigte Zwecke, Datum der Erteilung des letzten Freistellungsbescheids, der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des Feststellungsbescheids nach § 60a AO) beruhen auf dem Stand Anfang Januar 2024. Zudem sind noch nicht für alle gemeinnützigen Körperschaften Einträge zu finden. Die Daten werden von den zuständigen Finanzämtern an das BZSt übermittelt.

Bislang sind im Zuwendungsempfängerregister auch noch keine Bankverbindungen enthalten. Im Rahmen des jüngst verabschiedeten Wachstumschancengesetzes wird für gemeinnützige Körperschaften die Möglichkeit geschaffen, selbst im Zuwendungsempfängerregister eine oder mehrere Kontoverbindungen einzutragen. Dies ist vor dem Hintergrund sinnvoll, dass es den gemeinnützigen Körperschaften so möglich wird, ihre „Spendenkonto“, die dem Finanzamt häufig nicht als Bankverbindung vorliegen, zu veröffentlichen. Mit Verabschiedung des Wachstumschancengesetzes werden auch juristische Personen des öffentlichen Rechts in das Zuwendungsempfängerregister aufgenommen.

Gemeinnützige Körperschaften sollten bereits jetzt die Einstellung ihrer Daten in das Zuwendungsempfängerregister im Auge behalten und überprüfen sowie bei Fehlern oder Unstimmigkeiten das zuständige Finanzamt informieren. ■



DR. KRISTIN HEIDLER
Steuerberaterin
k.heidler@psp.eu

#gemeinnützigkeit #kooperationen #unmittelbarkeit

Aktuelle Finanzrechtsprechung zu kooperierenden Körperschaften

Die Kooperation gemeinnütziger Körperschaften war stets einer Vielzahl steuerlicher Fallstricke ausgeliefert, von der gemeinnützigkeitsrechtlich fehlenden Unmittelbarkeit bis zu ertragsteuerlichen und umsatzsteuerlichen Risiken.

Nach dem 2020 neu eingefügten § 57 Abs. 3 AO verfolgt eine Körperschaft ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar, wenn sie satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren gemeinnützigen Körperschaft einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht. Im Falle eines solchen „planmäßigen Zusammenwirkens“ wird für die steuerliche Beurteilung eine Gesamtbetrachtung der Tätigkeiten der beteiligten Körperschaften vorgenommen. Bei arbeitsteiligem Zusammenwirken erfolgt daher beispielsweise die Beurteilung von Hilfstätigkeiten nicht mehr als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn die leistungsbeziehende Körperschaft diese Dienstleistungen für einen steuerbefreiten Zweckbetrieb verwendet. Hierdurch können viele Probleme der zeitnahen Mittelverwendung sowie die Besteuerung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe vermieden werden.

Die Finanzverwaltung versucht leider, den Anwendungsbereich der Regelung durch sehr hohe Anforderungen an die satzungsmäßigen Voraussetzungen einzuschränken: In den Satzungen der kooperierenden Körperschaften sollen die Kooperationspartner sowie die Art und Weise der Kooperation bezeichnet werden (AEAO Nr. 8 zu § 57 Abs. 3 AO). Das Finanzgericht Hamburg hat dagegen mit seinem Urteil vom 26.09.2023 hinsichtlich dieses sog. „doppelten Satzungserfordernisses“ erfreulicherweise entschieden, dass es bei der Leistungsempfangenden Körperschaft keiner entsprechenden („spiegelbildlichen“) Satzungsänderung bedarf.

Die Finanzverwaltung wird voraussichtlich bis zu einer Entscheidung durch den BFH bei ihrer restriktiven Haltung bleiben. Gemeinnützigen Körperschaften bleibt bis dahin nur entweder dieses Mehr an Bürokratie auf sich zu nehmen oder Kooperationen ggf. über alternative Gestaltungen abzusichern. ■



DR. THOMAS FRITZ
Steuerberater
t.fritz@psp.eu

#verein #geschäftsführerplichten #leistungsbeziehungen

Persönliche Haftung des Vereins-Geschäftsführers

Der ehemalige Geschäftsführer eines Kreisverbandes der Arbeiterwohlfahrt (AWO), einer der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, wurde kürzlich in einem Verfahren beim Landesarbeitsgericht Hessen (Az. 16 Sa 1733/22) zu Schadensersatz von über 1,7 Mio. Euro verurteilt. Ihm wurden vielfache Verstöße gegen seine Geschäftsführerplichten vorgeworfen.

Über sechs Jahre hinweg leitete der Geschäftsführer mehr als 900.000 Euro für angebliche Personalüberlassungen an einen anderen Kreisverband desselben Spitzenverbandes (der von seiner Ehefrau geleitet wurde) weiter – trotz zum Teil schlechter finanzieller Lage des Verbandes. Infolge der hierdurch entzogenen Liquidität konnten insbesondere die mildtätigen Zwecke des Verbandes zeitweise nicht mehr unmittelbar verfolgt werden. Zudem schloss der Geschäftsführer mit seiner Ehefrau einen Honorarvertrag über eine Tätigkeit als „Sonderbeauftragte“ ab, aufgrund dessen Honorare von über 220.000 Euro an sie flossen, ohne dass dargelegt werden konnte, welche Tätigkeiten im Gegenzug erbracht wurden. Auch für den Steuerschaden von ca. 600.000 Euro, der dem Verband durch die Aberkennung der Gemeinnützigkeit u. a. aufgrund o. g. Honorarzahungen und seiner eigenen unverhältnismäßig hohen Geschäftsführervergütung entstanden ist, muss der Geschäftsführer nun persönlich haften. Letztlich wurde er auch für ein gezahltes Beraterhonorar von über 30.000 Euro zur Verantwortung gezogen, da die Beratungsleistungen im Einzelnen nicht aufgeschlüsselt waren und somit zweifelhaft war, welche Beratungsleistungen überhaupt erbracht wurden.

Die gravierenden Verstöße markieren diesen Fall zwar als statistischen „Ausreißer“, der jedoch zeigt: Compliance und Haftung sind Themen, die über die Existenz einer NPO und ihrer Verantwortlichen entscheiden können. Das beliebte Argument „Das haben wir schon immer so gemacht“ (hier: Zuwendungen für Personalüberlassungen) entlastet nicht; daher sollten NPOs v. a. die Angemessenheit von Geschäftsführer- und Vorstandsvergütungen und weiterer wichtiger Leistungsbeziehungen überprüfen. Und im Zweifel gilt: dokumentieren, dokumentieren, dokumentieren. ■



SABRINA GEIGER
Rechtsanwältin
s.geiger@psp.eu

#jahresabschluss #stiftungsvermögen #eigenkapital

Entwurf einer Neufassung des IDW-Standards zur Rechnungslegung von Stiftungen (IDW ERS HFA 5 n. F.)

Vor dem Hintergrund der zum 1. Juli 2023 in Kraft getretenen Reformierung des Stiftungsprivatrechts im BGB sowie der damit in Zusammenhang stehenden Neufassung der (meisten) Landesstiftungsgesetze wurde nun auch die aus dem Jahr 2013 datierende IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung von Stiftungen überarbeitet, die im Rahmen der Bilanzierung und Erstellung von Jahresabschlüssen zu beachten ist. Der Entwurf der Neufassung wurde Ende des Jahres 2023 vom Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (FAB) des IDW verabschiedet.

Inhaltlich neu gefasst wurden im IDW ERS HFA 5 n. F. im Wesentlichen die Erläuterungen zum Stiftungsvermögen gem. § 83b BGB sowie die Gliederung des Eigenkapitals. Darüber hinaus wurden klarstellende Ausführungen zur Bewertung unentgeltlich erworbener aktivierungspflichtiger Vermögensgegenstände (z. B. Erhalt einer Immobilie aus dem Nachlass eines Förderers) aufgenommen sowie Verweise auf die gesetzlichen Regelungen aktualisiert.

Die Gliederung des bilanziellen Eigenkapitals umfasst künftig die folgenden Kategorien:

Eigenkapital

- I. Grundstockkapital
 1. Errichtungskapital
 2. Zustiftungskapital
 3. Zuführungskapital
- II. Verbrauchskapital
- III. Kapitalrücklage
- IV. Ergebnisrücklagen
- V. Umschichtungsergebnisse
- VI. Ergebnisvortrag

Das Grundstockkapital wird um das Zuführungskapital erweitert, das Verbrauchskapital ist nunmehr ebenso wie eine ggf. vorhandene Kapitalrücklage sowie die Ergebnisrücklagen in jeweils separaten Posten zu bilanzieren.

Aufgrund der Empfehlung des FAB, den IDW ERS HFA 5 n. F. bereits in der vorliegenden Fassung anzuwenden, sollte die bilanzielle Darstellung des Eigenkapitals schon in den Jahresabschlüssen zum 31.12.2023 entsprechend überarbeitet werden. ■



ANJA PETERSHAGEN
Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin
a.petershagen@psp.eu



NPO WEBINARE

WEBINAR
ANMELDUNG



[psp.eu/de/webinare-veranstaltungen](https://www.psp.eu/de/webinare-veranstaltungen)

Förderung der Bildung von A bis Z

Termine: **14. Mai** 10:00 – 11:30 Uhr (Teil 1)
20. Juni 10:00 – 11:30 Uhr (Teil 2)

Referenten: DR. THOMAS FRITZ, Steuerberater
DR. KRISTIN HEIDLER, Steuerberaterin

In diesem zweiteiligen Webinar beleuchten die PSP-Experten Steuerberater Dr. Thomas Fritz und Steuerberaterin Dr. Kristin Heidler die Förderung der Bildung durch gemeinnützige Körperschaften. Von „A“ wie „Förderung der Allgemeinheit“ bis „Z“ wie „Zweckbetrieb“ werden die gemeinnützigkeitsrechtlichen und spendenrechtlichen Anforderungen sowie mögliche umsatzsteuerliche und ertragsteuerliche Rechtsfolgen anhand von Praxisbeispielen erläutert.

PSP-„Hot Topics“ für Stiftungen und Vereine

Termine: **04. Juni** 10:00 – 11:30 Uhr (1. Termin)
11. Juni 10:00 – 11:30 Uhr (2. Termin)

Referenten: DR. MATTHIAS UHL, Rechtsanwalt
SABRINA GEIGER, Rechtsanwältin

Die PSP-Rechtsanwälte Dr. Matthias Uhl und Sabrina Geiger informieren über die Novellierung der Landesstiftungsgesetze. Im Hinblick auf eine künftige Intensität der Stiftungsaufsicht und den praktischen Umgang mit Stiftungsbehörden werden die unterschiedlich genutzten Handlungsspielräume der Bundesländer diskutiert. Darüber hinaus geben die PSP-Experten einen Überblick über die zahlreichen und zum Teil neuen gesetzlichen Register und gehen auf die „Hot Topics“ der Rechtsprechung zum Stiftungs- und Vereinswesen ein.

Lernen Sie die Service Line Stiftungen / NPO in folgendem Video kennen:



IMPRESSUM

Der PSP NPO-Newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung. Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Dr. Thomas Fritz (t.fritz@psp.eu).
Peters, Schönberger & Partner mbB, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@psp.eu, Internet: www.psp.eu; Layout: somuchbetternow.de